



Beitragsordnung

des Vereins

SpVgg Grünbach- Falkenstein e.V.

(gemäß § 9 bzw. 22 der Vereinssatzung)

Inhaltsübersicht

Einleitende Vorschriften

§ 1 Grundsatz

§ 2 Solidaritätsprinzip

§ 3 Beitragspflicht

§ 4 Beitragsbemessung

§ 5 Fälligkeit

§ 6 Gebühren

Sonderbestimmungen

§ 7 Stundung und Erlass

§ 8 Familien-Tarife

§ 9 Mahnung und Verzug

§ 10 Beitragsentrichtung

Schlussbestimmungen

§ 11 Schlussbestimmungen und Änderungen

Einleitende Vorschriften

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, welcher schriftlich anzuzeigen ist, Ausschluss oder Tod.
- (3) Die Beiträge sind im Lastschriftverfahren oder per Überweisung zu entrichten.

§ 4 Beitragsbemessung

- (1) Die Höhe der Beiträge, der Umlagen und der Gebühren legt der Vorstand fest und beschließt diese im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ab dem 01.01.2020 werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt neu festgelegt:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
1	Aufnahmegebühr Erwachsener (aktives Mitglied)	10,00 Euro
2	Aufnahmegebühr Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 Euro
3	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	48,00 Euro
4	Schüler*, Auszubildende* und Studenten	57,00 EUR
5	Erwachsene aktive Mitglieder über 18 Jahre, Vorstandsmitglieder	84,00 Euro
6	Erwachsene passive Mitglieder über 18 Jahre, Trainer und Betreuer	48,00 Euro
7	Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende	beitragsfrei
8	Schiedsrichter (nur wenn bei VFV angerechnet) und Nachwuchstrainer	beitragsfrei
	*= der Nachweis ist bis zum 15. März unaufgefordert zu erbringen	

- (2) Familien werden Sonder-Beiträge gewährt. Näheres regelt § 8.
- (3) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (4) Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann der Vorstand außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen.
- (5) In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung der ARAG enthalten.
- (6) Alle aktiven Mitglieder gem. § 9 Abs. 3 der Satzung müssen jährlich 10 Stunden Arbeit zum Erhalt und /oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen oder bei der Organisation und Durchführung der vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen und Feste (z. B. Straßen- und Stadtparkfest Falkenstein, Weihnachtsmarkt, ECOVIS-Cup, Abschlussfeier, Neujahrsempfang u. ä. – NICHT KIRMES) erbringen.

Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde einen Betrag von 10,00 Euro.

Die Abrechnung der Stunden erfolgt im I. Quartal des Folgejahres. Betreffende Mitglieder werden über die Fehlleistung informiert. Der Einzug des Betrages erfolgt mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge.

Darüber hinaus sind alle Spieler der 1.-3. Mannschaft, der Frauenmannschaft sowie alle Trainer und Betreuer verpflichtet, an den durchzuführenden Kirmes-Veranstaltungen in Grünbach bzw. Falkenstein einen Dienst gem. Dienstplan zu leisten, so dass das nötige Personal jederzeit gestellt werden kann.

Entsprechende Pläne werden rechtzeitig vor den Veranstaltungen ausgehändigt. Sollte es aufgrund Personalmangels zu Schwierigkeiten beim reibungslosen Ablauf dieser Veranstaltungen kommen, behält sich der Vorstand vor, auch hier Ersatzleistungen gem. § 11 Abs. 2 der Satzung abzuverlangen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum jeweiligen Fälligkeitstermin eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Für Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag per Überweisung entrichten, gilt der 01.04. eines Jahres als Fälligkeitstermin. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bar begleichen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro.
- (2) Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluss des Vorstandes fällig. Sie sind innerhalb von vierzehn Tagen zu entrichten.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Sportplätze und Umkleidekabinen durch Nichtmitglieder bzw. andere Vereine werden gesonderte Gebühren erhoben, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

Sonderbestimmungen

§ 7 Stundung und Erlass

- (1) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem halben Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung sollte eine Ausnahme darstellen und nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer Antrag zu stellen.
- (2) Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines halben Jahres gültig.

§ 8 Familien-Tarife

Zur Berücksichtigung von Familien werden folgende Tarife angeboten:

(1) Kinder-Tarif:

Dieser Tarif ist gültig für 2 und mehr Geschwister (unter 18 Jahren); ab dem 3. Kind können alle weiteren kostenlos mit trainieren. Der jährliche Beitrag beträgt 72,00 EUR.

(2) Familien Tarif:

Dieser Tarif ist gültig für Familien mit 2 Erwachsenen und allen Kindern unter 18 Jahren. Der jährliche Beitrag für 2 und mehr Personen beträgt insgesamt zwei Erwachsenen-Jahresbeiträge.

(3) Beitragsfreistellungen / Beitragsbefreiungen schließen die Inanspruchnahme der Familientarife aus. Werden Beitragsbefreiungen oder Beitragsfreistellungen beantragt, so sind die Familien-Tarife entsprechend auf die zutreffenden Normal-Tarife umzustellen. Die Mitglieder sind hiervon zu unterrichten.

§ 9 Mahnung und Verzug

- (1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils zum 31. Mai und 01. September sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen schriftlich angemahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. Eine schriftliche Mahnung soll bei einem Rückstand von weniger als 5 EUR unterbleiben. Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von 5 EUR an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Bei der ersten Mahnung des Mahnlaufs kann von der Erhebung der Mahngebühr Abstand genommen werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Schuldner.
- (2) Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten. Die Rücklastschrift gilt als erste Mahnung. Die übrigen Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
- (3) Vier Wochen nach dem 1. Mahnlauf soll den noch im Rückstand stehenden Mitgliedern eine 2. Mahnung zugesendet werden. Das Mitglied hat anschließend zwei Wochen Zeit, den Rückstand zu begleichen. Kommt das Mitglied der Zahlungspflicht wiederum nicht nach, so kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug beschließen.
- (4) Soweit der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug beschließen. Von einem gerichtlichen Forderungseinzug soll Abstand genommen werden, wenn der Rückstand insgesamt weniger als 10 EUR beträgt. Vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens ist der Schuldner nochmals auf seine Zahlungsverpflichtung hinzuweisen und ihm letztmalig Gelegenheit zur Begleichung der Rückstände zu geben (3. Mahnung).

- (5) Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und sind seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge zuzüglich der Nachgebühren und der Kosten für das Mahnverfahren sind nachzuzahlen.
- (6) Bei Zahlungsverzug von außerordentlichen Umlagen und Sonderbeiträgen, von mehr als einem Monat, können Nachgebühren nach Absatz 2 berechnet werden. Die Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
- (7) Der Erlass von Mahnkosten und Nachgebühren ist ausgeschlossen. Sie sind beim nächsten Mahnlauf zu berücksichtigen. Absatz 1 dieser Vorschrift ist zu beachten.

§ 10 Beitragsentrichtung

- (1) Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von den Mitgliedern des Vereins nachzuweisen.
- (2) Vereinskonto:
Bank: Sparkasse Vogtland

IBAN: DE02 8705 8000 3574 0018 34; BIC: WELADED1PLX

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Schlussbestimmungen

§ 11 Schlussbestimmungen und Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung wurde im Rahmen der Zuständigkeit durch den Vorstand erlassen. Sie ist Ordnung mit Satzungsqualität und tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.